



**Richtlinie der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur einzelbetrieblichen Förderung von Investitionen
kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)
vom 18.12.2023**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Dauerarbeitsplätze sowie zur Förderung von Investitionen im Bereich Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz gewährt die Stadt Oldenburg Zuschüsse an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihre Betriebsstätte innerhalb der Stadt Oldenburg haben oder nehmen werden.
- 1.2 Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Abl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023) gewährt.
- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Oldenburg entscheidet über die Vergabe der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 1.4 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen dieser Richtlinie und
 - Förderprogrammen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) und
 - anderen städtischen Förderkomponenten.

2. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe sowie sonstige Dienstleistungsunternehmen, sofern sie die im Anhang I der AGVO definierten Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind darüber hinaus

- gastronomische und landwirtschaftliche Betriebe sowie Unternehmen der Freizeit- und Unterhaltungsbranche (z. B. Spielhallen o.ä.),
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor,
- Freiberufler oder freiberuflich Tätige,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 lit.c) der AGVO,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung früherer Zuschusskomponenten der Stadt Oldenburg (Oldb) nicht Folge geleistet haben,
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“,
- Eigengesellschaften der Stadt Oldenburg (Oldb).

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt



nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (gem. Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).

- 2.2 Die Kategorie der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung, Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte sowie der Erwerb einer leerstehenden Gewerbeimmobilie unter Marktbedingungen, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 %, mindestens jedoch um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz, gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird,
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern dieser Erwerb unter Marktbedingungen erfolgt und die bestehenden Dauerarbeitsplätze übernommen und gesichert werden,
- Modernisierung von Produktionsprozessen unter umweltfreundlichen und nachhaltigen Aspekten, soweit die bestehenden Dauerarbeitsplätze gesichert werden,
- nachhaltige und umweltbezogene Investitionsmaßnahmen, die nachweislich zur ressourcenfreundlichen Energienutzung beitragen sowie umweltschädliche Emissionen (z.B. Co₂, Treibhausgase) mindern, soweit sich hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze nicht reduziert.

- 3.2 Dauerarbeitsplätze sind sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze, die mit Arbeitskräften besetzt werden, deren Arbeitsverträge nicht befristet sind. Als Vollzeit gilt eine Beschäftigung, in der Personen regelmäßig die normalerweise übliche bzw. tarifvertraglich oder gesetzlich festgelegte Arbeitszeit leisten sollen. Ausbildungsplätze werden wie Dauerarbeitsplätze angerechnet. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Saisonarbeitsplätze werden, sofern sie auf Dauer angelegt sind, mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nicht zur Sozialversicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte bleiben unberücksichtigt.

4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag vor Beginn des Investitionsvorhabens gestellt worden ist. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich



- der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. Nr. 3.1 zusätzliche Arbeitsplätze gefördert werden, können nur die Arbeitsplätze berücksichtigt werden, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt werden.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein.
 - 4.3 Investitionen unter 10.000 EUR werden nicht gefördert. Gleiches gilt für den Teil der Investitionen, der einen Höchstbetrag von 400.000 EUR der Gesamtinvestition überschreitet. Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen.
 - 4.4 Das Vorhaben muss innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Maßnahme abgeschlossen sein. Bei Neubauvorhaben sowie der Erweiterung von Betriebsstätten beträgt die Frist 24 Monate. Der Durchführungszeitraum kann in einem begründeten Ausnahmefall nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen um maximal sechs Monate verlängert werden. Hierzu ist ein formloser Antrag erforderlich, der rechtzeitig vor Ablauf des festgesetzten Durchführungszeitraumes bei der Stadt Oldenburg zu stellen ist.
 - 4.5 Die neu geschaffenen Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze müssen innerhalb des festgelegten Investitionszeitraumes geschaffen werden. Sie müssen für mindestens drei Jahre nach Auszahlung des Zuschusses vorhanden und besetzt sein. In einem begründeten Ausnahmefall kann auf ein dauerhaftes Stellenangebot am Arbeitsmarkt verwiesen werden.
 - 4.6 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Wirtschaftsgüter müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Ein Ersatz durch höherwertige oder leistungsfähigere Wirtschaftsgüter ist unschädlich.
 - 4.7 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Stadt Oldenburg hinaus verlagert werden.
 - 4.8 Mit dem Vorhaben ist spätestens sechs Monate nach der Bewilligung zu beginnen.
 - 4.9 Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Oldenburg Abweichungen von den genannten Bestimmungen, insbesondere von den in den lfd. Nr. 4.5 bis 4.7 genannten Zweckbindungszeiträumen, umgehend mitzuteilen.
 - 4.10 Die Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.



5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Ausgaben zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstige Beihilfen, gesetzlich festgelegte Förderhöchstgrenzen nicht überschreiten.

5.3 Für Arbeitsplatz schaffende Investitionsmaßnahmen beträgt die Höhe des Zuschusses bei kleinen Unternehmen:

- 10 % der förderfähigen Investitionsausgaben und
- für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz 4.000 EUR, insgesamt jedoch höchstens 15 % der Gesamtinvestition,

bei mittleren Unternehmen:

- 5 % der förderfähigen Investitionsausgaben und
- für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz 4.000 EUR, insgesamt jedoch höchstens 7,5 % der Gesamtinvestition.

Insgesamt beträgt die Höhe des Zuschusses höchstens 50.000 EUR.

Unter Anwendung der in Satz 1 genannten Förderquoten muss bei Arbeitsplatz sichernden Investitionen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes die Zuschusshöhe mindestens 1.000 EUR betragen. Insgesamt beträgt die Höhe des Zuschusses höchstens 10.000 EUR.

Soweit das Unternehmen Vorsteuer abzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionsausgaben maßgeblich.

5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

5.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger befindet sich noch in der Gründungsphase (max. 60 Monate),
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), die im Jahr der Anschaffung oder in einem Sammelposten zusammengefasst, abgeschrieben werden,
- ein Warenlager,
- angemietete Wirtschaftsgüter,
- Leasing,



- Betriebs- und Verbrauchsmittel,
- Verkehrs- und Transportmittel (mit Ausnahme von innerbetrieblichen Fahrzeugen, die nicht im Straßenverkehr zugelassen sind),
- Sollzinsen,
- der Grundstückskaufpreis,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Rabatte und Skonto,
- Mietkäufe (soweit keine Aktivierung beim Kapitalnehmer erfolgt) und
- reine Ersatzinvestitionen.

5.6 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte stehen, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge von den förderfähigen Investitionsausgaben abzuziehen.

5.7 Für Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes ist bei Anschaffung von Anlagen und Maschinen ein Nachweis vorzubringen, das die Mindestanforderungen erheblich übertroffen werden.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Investitionsbeginn an die Wirtschaftsförderung Stadt Oldenburg zu richten und muss die Angaben nach Art. 6 Abs. 2 AGVO enthalten.

6.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

6.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und unter Vorlage eines von einer Steuerberatung oder einer Wirtschaftsprüfung bestätigten Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind die zeitlich chronologisch sortierten Originalrechnungen und je eine Kopie der betreffenden Rechnungen vorzulegen.

6.4 Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die allgemeinen „Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.





7. Öffentlichkeitsarbeit

- 7.1 Die Stadt Oldenburg ist berechtigt, das geförderte Investitionsvorhaben im Rahmen der politischen Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presse, Internet-Auftritt, Social Media, etc.) transparent darzustellen. Mit der Antragstellung wird die Zustimmung der Veröffentlichung erteilt.
- 7.2 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO). Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin erhält eine entsprechende Datenschutzerklärung der Stadt Oldenburg.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 8.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Oldenburg (Oldb) zur einzelbetrieblichen Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) vom 23.03.2015 außer Kraft.
- 8.2 Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 03.06.2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderung verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden.